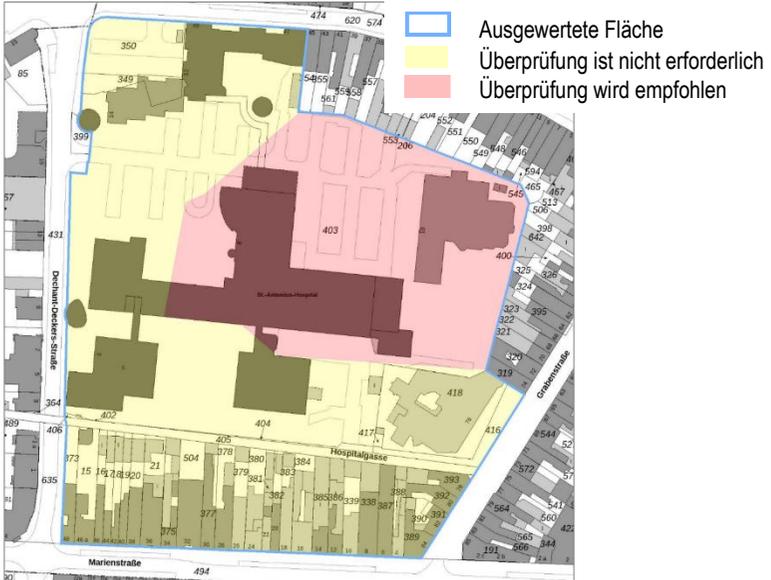
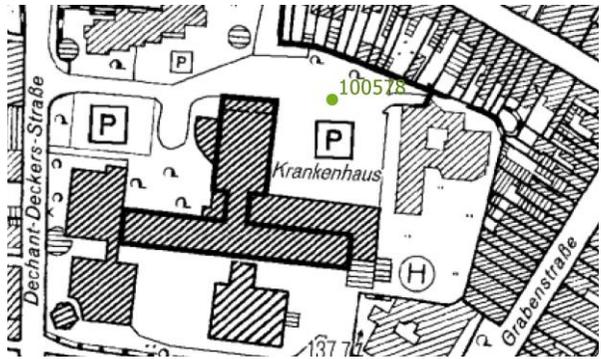


**Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zum Bebauungsplan 306 – St.-Antonius-Hospital –  
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung**

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 12.10.2020</b>		
	<p>Die Planung befindet sich über den auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Eschweiler Reserve-Grube“ und „Vereinigte Centrum und Ichenberg, Aue und Probstei“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelm“ sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Weisweiler“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Eschweiler Reserve-Grube“, „Vereinigte Centrum und Ichenberg, Aue und Probstei“ und „Wilhelm“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inhaberin der Erlaubnis „Weisweiler“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft.</p> <p>Im Bereich des Planvorhabens ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert worden. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>EBV GmbH und RWE Power AG wurden beteiligt, siehe die Stellungnahmen 12 und 14.</p> <p>Die wesentlichen Inhalte wurden in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr, Schreiben vom 15.10.2020 und 30.04.2021</b>		
	<p><u>Schreiben vom 15.10.2020</u></p> <p>Im Plangebiet liegt der gemäß § 6 LuftVG genehmigte Hubschrauberlandeplatz des Krankenhauses in Form eines Dachlandeplatzes. Eine weitere Bebauung im Plangebiet ist aus Sicht des Landeplatzes grundsätzlich möglich, sofern dessen Höhe von 177 m über NN nicht überschritten wird. Diese Höhe ist grundsätzlich auch bei der Aufstellung von Kränen und ähnlichen Bauhilfsanlagen im Rahmen von Bauarbeiten zu beachten, wobei aufgrund</p>	<p>Es wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Bauhöhe / Flugsicherheit</p> <p>Bauliche Anlagen dürfen nicht die Höhe des bestehenden Hubschrauberlandeplatzes von 177 m über NN überschreiten. Diese Höhe ist grundsätzlich auch bei der Aufstellung von Kränen und ähnlichen Bauhilfsanlagen</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>von deren temporärer Natur Ausnahmen möglich sind. Daher wird um frühzeitige Abstimmung der Bauhöhen von Neubauten und ggf. erforderlicher Baukrane und sonstiger Bauhilfsanlagen mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr gebeten und die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan empfohlen.</p> <p>Mit <u>Schreiben vom 30.04.2021</u> teilt das Dezernat 26 mit, dass mit Aufnahme des Hinweises zum Hubschrauberlandeplatz den luftrechtlichen Belangen genüge getan ist.</p>	<p>im Rahmen von Bauarbeiten zu beachten, wobei aufgrund von deren temporärer Natur Ausnahmen möglich sind. Bauhöhen von Neubauten sowie ggf. erforderlicher Baukrane und sonstiger Bauhilfsanlagen sind frühzeitig mit der Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 26 – Luftverkehr abzustimmen.“</p>	
<b>3.</b>	<b>Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 25.09.2020 und 31.05.2021</b>		
	<p><u>Schreiben vom 25.09.2020</u></p> <p>Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmittel im Bereich Dechant-Deckers-Straße vor. Daher ist eine Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit bedeutet dies nicht. Sofern Kampfmittel gefunden werden sollten, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p> <p>Findet im Rahmen der Baumaßnahme ein Bodeneingriff mit weniger als 80 cm Tiefe statt oder kam es zu erheblichen Geländeänderungen seit dem Ende des 2. Weltkrieges (z. B. Bodenaustausch, Auskiesungen, Auffüllungen, etc.), wird eine solche Oberflächendetektion / Flächenräumung nicht für erforderlich gehalten.</p>	<p>Im Entwurf des Bebauungsplans 306 war ein Hinweis auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird aufgrund der neuen Erkenntnisse durch Roteintragung angepasst (Roteintragung: rot und kursiv):</p> <p>„Kampfmittelbeseitigung</p> <p><i>Es liegen Erkenntnisse über vermehrte Bodenkampfhandlungen im zentralen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vor. In diesem Bereich wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen.</i></p> <p><i>(Roteintragung: nach öffentlicher Auslegung)</i></p> <p>Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. kann eine Sicherheitsdetektion sinnvoll sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Schreiben vom 31.05.2021</u></p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung weist der KBD darauf hin, dass Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen vorliegen. Es wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der der Stellungnahme beigefügten Karte empfohlen.</p>  <p>Auszug aus dem beigefügten Lageplan und der Legende</p> <p>Für den Fall einer notwendigen Überprüfung werden in der Stellungnahme die Voraussetzungen aufgeführt, die durch den Bauherrn / Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu schaffen sind.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in Bereichen bestehender Infrastruktur (Oberflächenversiegelung, erdverlegte Leitungen, Kanäle, Fundamente, bestehende Bebauung in weniger als 5 m Nähe) Untersuchungen von zu</p>	<p>Findet im Rahmen der Baumaßnahme kein erheblicher Bodeneingriff (weniger als 80 cm Tiefe) statt oder kam es zu erheblichen Geländeänderungen seit dem Ende des 2. Weltkrieges (z. B. Bodenaustausch, Auskiesungen, Auffüllungen, etc.), ist eine solche Oberflächendetektion / Flächenräumung nicht erforderlich.“</p> <p>In der Begründung ist der Sachverhalt ausgeführt und die Karte mit dem Untersuchungsbereich ist aufgenommen.</p> <p>Die mögliche Untersuchung auf Kampfmittel betrifft nicht den Regelungsinhalt von Bebauungsplänen, sondern ist von den Bauherren im Vorfeld von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	überbauenden Flächen oder von Schützenlöchern, Stellungen und Laufgräben technisch nicht möglich sind.		
4.	<b>Erftverband, Schreiben vom 21.10.2020 und 10.05.2021</b>		
	<p>Dem Schreiben des Erftverbandes ist ein Lageplan beigefügt. Aus diesem Lageplan ist ersichtlich, dass sich im Plangebiet eine inaktive Grundwassermessstelle befindet.</p>  <p>● GW-Messstellen Fremdunternehmen inaktiv</p> <p>Auszug aus dem beigefügten Lageplan und der Legende</p> <p>Inaktive Grundwassermessstellen können die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen. Frühzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme soll in einem 200 m Korridor zur inaktiven Messstelle mit dem Eigentümer der Grundwassermessstelle geklärt werden, ob die Grundwassermessstelle ordnungsgemäß zurückgebaut ist. Weitergehende Informationen zur Grundwassermessstelle sind beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erhältlich.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten.</p>	<p>Die inaktive Messstelle wurde als sonstige Darstellung in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Es erfolgt ein Hinweis im Bebauungsplan, dass inaktive, noch nicht zurückgebaute und verfüllte Grundwassermessstellen die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Frühzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme soll in einem 200 m Korridor zur inaktiven Messstelle mit dem Eigentümer der Grundwassermessstelle geklärt werden, ob die Grundwassermessstelle ordnungsgemäß zurückgebaut ist. Zuständig für Grundwassermessstellen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.</p> <p>Die Information wurde ebenfalls in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.	<b>Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 02.10.2020</b>		
5.1	<p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <p>Stadt Eschweiler, Gemarkung Eschweiler: 3 / T</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„Erdbebenzone / Untergrundklasse</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse T gemäß der ‚Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse des Bundeslandes NRW‘, Juni 2006.“</p> <p>Die Information zur Erdbebenzone wurde in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
5.2	<p>Baugrund</p> <p>Im Planungsgebiet verläuft die Omerbach Störung sowie eine weitere, nicht benannte Störung. Der exakte Verlauf der Störungen ist dem Geologischen Dienst nicht bekannt. Deshalb hat der Geologische Dienst eine Störungszone mit einer Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie ausgewiesen.</p> <p>Das Areal befindet sich im durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen.</p> <p>Für den genauen Verlauf der Störungen und zur Klärung möglicher Sumpfungseinflüsse empfiehlt der Geologische Dienst, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>	<p>Der Geologische Dienst hat zum genauen Verlauf der Störungszone und zu den Sumpfungseinflüssen an die RWE Power AG verwiesen. Die Stellungnahme der RWE Power AG liegt unter Punkt 14 vor, darin wurde weder auf eine Störungszone noch auf Sumpfungmaßnahmen hingewiesen.</p> <p>Auf Nachfrage am 09.02.2021 bei RWE Power AG wurde mündlich mitgeteilt, dass das Plangebiet nicht von Störungen oder Sumpfungseinflüssen betroffen ist. Zusätzlich liegt eine ergänzende schriftliche Stellungnahme von RWE Power AG vom 25.08.2021 vor, wonach der „Omerbach Sprung“ durch den östlichen Teil des Geltungsbereiches verläuft, vorbehaltlich einer Ungenauigkeit von ca. 100 bis 200 m. Diese Störung ist jedoch nicht bewegungsaktiv und daher geht gemäß RWE Power AG von der Störung keine Gefährdung für das Plangebiet aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>6.</b>	<b>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 08.10.2020</b>		
6.1	<p>Gemäß der archäologischen Bewertung des LVR ist innerhalb des Plangebietes in den noch ungestörten Flächen von einer guten Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz auszugehen. Diese ist erhaltenswert und könnte bei Realisierung der Planung beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies setzt nach Ansicht des LVR zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 3 i. V. m. § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es gemäß dem LVR durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Die grundsätzlich bestehenden Bedenken des LVR gegen die Planung sollen - bei Inkaufnahme der Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit - nur dadurch ausgeräumt werden können, dass die Erdarbeiten im Plangebiet durch eine archäologische Fachfirma begleitet und Funde untersucht, geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW hat derjenige, der ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen.</p>	<p>Die Thematik zur Bodendenkmalpflege und die wesentlichen Inhalte aus der „Archäologischen Bewertung“ gemäß der Stellungnahme wurden in Kap. 9.1 der Begründung (Teil A) übernommen.</p> <p>Um auf der Ebene des Bebauungsplanes dem Bodendenkmalschutz Rechnung zu tragen, wurden ergänzend folgende Hinweise im Bebauungsplan aufgeführt:</p> <p>„Es gibt Hinweise, dass sich im Bereich des Krankenhausgeländes archäologische Bodenfunde befinden könnten. Deshalb sind Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma archäologisch zu begleiten. Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn erforderlich.“</p> <p>Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW sind zu beachten. Demnach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu belassen und Weisungen für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.“</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.2	Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren kann nach Ansicht des LVR nur durch eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.	Der Anregung zur Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB wird nicht gefolgt, weil die Belange der Bodendenkmalpflege mit den gesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes ausreichend berücksichtigt sind. Die zeitliche Einschränkung von Baurechten ist nur zur Erfüllung städtebaulicher Ziele und nur in besonderen Fällen möglich. Es begegnet planungsrechtlich starken Bedenken, das Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 BauGB einzuschränken, um Vorgaben anderer Fachgesetze durchzusetzen, zumal Anforderungen des Denkmalschutzes anderweitig – beispielsweise über Auflagen in Baugenehmigungen – umgesetzt werden können und müssen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
6.3	Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.	Der Anregung, darauf hinzuweisen, dass vor den Erdingriffen die Denkmalbehörden zu beteiligen sind, ist mit dem o. g. Hinweis Rechnung getragen worden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>7.</b>	<b>LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 15.10.2020 und 07.06.2021</b>		
7.1	<u>Schreiben vom 15.10.2020</u> Im Bereich des o.a. Planverfahrens befinden sich die rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragenen Baudenkmäler "Rundtürme der ehemaligen Burg Eschweiler". Nach Denkmalschutzgesetz NRW sind alle baulichen Maßnahmen in der Umgebung von Baudenkmalen genehmigungspflichtig und mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Dieses ist somit für alle Vorhaben im Zuge der Erweiterung des St. Antonius-Hospitals zu berücksichtigen.	Mit der nachrichtlichen Übernahme der Baudenkmale und einem Abstand der überbaubaren Flächen zu den Denkmälern wurde dieser Anregung im Bebauungsplan Rechnung getragen.  Die ausreichende Berücksichtigung der Denkmäler bei Bauvorhaben ist von den Bauherren zu gewährleisten und im entsprechenden Genehmigungs-/Erlaubnisverfahren nachzuweisen.  Entsprechende Ausführungen hierzu finden sich in der Begründung Teil A, Kap. 9.2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.2	<p><u>Schreiben vom 07.06.2021</u></p> <p>Im Planbereich des Bebauungsplanes 306 befinden sich mehrere gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragene Baudenkmale. Es sind dieses die drei oben genannten Rundtürme der ehemaligen Eschweiler Burg.</p> <p>Alle baulichen Maßnahmen in der Nähe von Denkmalen unterliegen laut DSchG NRW der Genehmigung im Zuge des Umgebungsschutzes - eine Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW ist einzuholen.</p> <p>Gemäß dem LVR betrifft dies besonders die Vorhaben der Erweiterung des Früh-Reha-Zentrums sowie den Neubau des Parkhauses. Die Denkmalbehörden sollen deshalb rechtzeitig in die Planungen eingebunden werden und im Zuge der Bauantragsstellung beteiligt werden.</p> <p>Das LVR schließt nicht aus, dass weitere Maßnahmen in der Umgebung der Türme Auswirkungen auf die Denkmale haben könnten. Dazu können Sanierungsarbeiten und Veränderungen an Bestandsfassaden ebenso wie weitere projektierte Neubauten wie etwa der OP-Neubau zählen. Es sollte deshalb bei allen Maßnahmen auf dem Areal die Denkmalpflege beteiligt werden. Sollten Konzepte vorliegen, bittet der LVR darum, diese frühzeitig zu erhalten.</p>	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 7.1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>8.</b>	<b>StädteRegion Aachen, Schreiben vom 09.10.2020 und 01.06.2021</b>		
8.1	<p><i>A 70 - Umweltamt - Allgemeiner Gewässerschutz</i></p> <p><u>Schreiben vom 09.10.2020 und 01.06.2021</u></p> <p>Die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Das Niederschlagswasser der Stellplatzflächen, Dachflächen und des Helikopterlandeplatzes wird entsprechend der Erlaubnis vom 08.08.2013 in die Inde eingeleitet. Durch die Stadt Eschweiler</p>	Die Entwässerung ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern ist von den Bauherren zu gewährleisten. Das Plangebiet ist bereits bebaut und an das bestehende Kanalnetz angeschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	soll sichergestellt werden, dass an das Niederschlagsentwässerungssystem nur die erlaubten Flächen angeschlossen werden.		
8.2	Dauerhafte Hausdrainagen dürfen gemäß der StädteRegion nicht betrieben werden. Keller und Gründungen sollen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).	Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern ist von den Bauherren zu beachten. Ob und in welcher Ausführung Keller geplant werden, ist aufgrund der Bodenverhältnisse durch Baugrundgutachten zu ermitteln und vom Bauherren zu entscheiden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.3	Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.	Dies betrifft ebenfalls nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Welche Erlaubnisse und Genehmigungen allgemein erforderlich sind, ist von den Bauherren zu berücksichtigen und liegt in deren Verantwortung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.4	<p><i>A 70 – Umweltamt - Immissionsschutz</i></p> <p><u>Schreiben vom 09.10.2020</u></p> <p>Eine Stellungnahme ist nicht möglich, da zur frühzeitigen Beteiligung ein Schallgutachten noch nicht vorliegt.</p> <p>Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist erst nach Vorlage der schalltechnischen Untersuchung möglich.</p>	<p>Aufgrund des frühen Verfahrensstandes waren die Fachgutachten noch nicht zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden vorhanden, mittlerweile liegt eine Schalltechnische Untersuchung von Accon Köln GmbH vor.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde das Schallgutachten zur Verfügung gestellt und in der zweiten Stellungnahme wurde auf das Gutachten Bezug genommen, siehe Punkt 8.7.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.5	In Abhängigkeit der baulichen Ausführungen des geplanten Parkhauses, durch das eine wesentliche Änderung der Immissionssituation von der StädteRegion erwartet wird, kann nach Auffassung der StädteRegion die Erstellung eines Lichtimmissionsgutachtens auf Grundlage des Erlasses zur Messung, Beurteilung und Verminderung der Lichtemissionen des Landes NRW vom 11.12.2014 erforderlich sein.	<p>Der Anregung wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht Rechnung getragen: Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Krankenhausareals die Gebietskategorie Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinikgebiet fest sowie die erforderlichen Baugrenzen und das Maß der baulichen Nutzungen. Eine Fläche für das Parkhaus wird nicht festgesetzt.</p> <p>Ein Parkhaus ist vom Krankenhaus vorgesehen und im Sondergebiet zulässig, die Detailausgestaltung inkl. Fassadenöffnungen und Lage ist jedoch nicht weiter definiert und auf dieser Planungsebene auch nicht erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die erforderlichen Untersuchungen hinsichtlich Lärm- und Lichtimmissionen für das Parkhaus erfolgen auf der nachfolgenden Baugenehmigungsebene. Im konkreten Bauantragsverfahren ist zu prüfen, ob durch Maßnahmen wie beispielsweise eine geschlossene Fassade Lichtemissionen grundsätzlich eingeschränkt werden können bzw. ein Lichtimmissionsgutachten erforderlich ist.</p>	
8.6	<p><i>A 70 – Umweltamt – Immissionsschutz</i>  <u>Schreiben vom 01.06.2021</u>            Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Planverfahrens lediglich eine Prognose bezgl. des Umgebungslärms / Verkehrslärms erstellt wurde. Im Baugenehmigungsverfahren wird eine Prognose der gewerblichen Lärmimmissionen für erforderlich gehalten. In einer solchen Lärmimmissionsprognose würde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Krankenhäuser und Pflegeanstalten im Sinne der Nr. 6.1 (g) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich sein.</p>	<p>Die Anregungen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung und sind in der Baugenehmigung vom Bauherren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
8.7	<p><i>A 61 - Amt für Immobilienmanagement und Verkehr:</i>  <u>Schreiben vom 09.10.2020</u>            Im Zuge der K 33 Langwahn fehlt nach Auffassung der StädteRegion eine zeitgemäße Radverkehrsführung vom Knoten Langwahn / Dechant-Deckers-Straße / Englerthstraße bis zur Indestraße. Die StädteRegion beabsichtigt daher in absehbarer Zeit einen Lückenschluss der Radverkehrsanlagen. Dazu wird eine Neuaufteilung des Verkehrsraums erforderlich, u. a. auch im Knoten selbst.            Für die mit dem Bebauungsplan 306 beabsichtigten Änderungen, u. a. Anbindung eines neuen Parkhauses an die Dechant-Deckers-Straße und / oder Englerthstraße und Verlagerung der Zufahrt der Rettungswagen zur Englerthstraße, muss gewährleistet sein, dass diese mit der erforderlichen Neuaufteilung des Verkehrsraums im Zuge der K 33 kompatibel ist.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt keine konkreten Erweiterungsmaßnahmen fest, es sind Erweiterungen innerhalb der Festsetzungen jedoch möglich. Ob und wann das Krankenhaus mögliche Erweiterungen vorsieht, ist unklar und deswegen kann dies hier nicht abschließend beurteilt werden.            Die Lage des Parkhauses und somit auch die mögliche Ausgestaltung einer Zufahrt zum Parkhaus stehen noch nicht fest, daher kann dieser Aspekt erst auf der nachfolgenden Ebene des Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt werden.            Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, das Leistungsfähigkeitsberechnungen für das Bauvorhaben des Krankenhauses unter Berücksichtigung der Umplanung der K 33 beinhaltet. Die Inhalte des Gutachtens und Zwischenergebnisse wurden zwischenzeitlich mit der StädteRegion erörtert. Im Verkehrsgutachten wurden vom Krankenhaus geplante Baumaßnahmen untersucht mit dem Ergebnis, dass diese voraussichtlich nur zu einer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus den bisherigen Angaben des Erläuterungsberichts zum Bebauungsplan kann nicht beurteilt werden, ob sich das Verkehrsaufkommen verändert und ggf. negative Auswirkungen auf den Verkehrsablauf auf der K 33 hat. U. a. deuten die Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung sowie die optionale Bettenhauserweiterung auf eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens hin. Eine Zustimmung zum Bebauungsplan kann seitens der StädteRegion nur erfolgen, wenn die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der K 33 unter Berücksichtigung der zukünftigen Radverkehrsführung nachgewiesen wird.</p>	<p>geringen Verkehrserhöhung führen werden, so dass die Verkehrsabläufe der K33 durch das Krankenhaus nicht entscheidend negativ beeinträchtigt werden. Es handelt sich um eine vorläufige Prognose, die bei konkreten Planungsabsichten des Krankenhauses gutachterlich geprüft werden muss.</p> <p>Im Ergebnis sind sowohl der Ist-Zustand der K 33 im Nullfall (ohne Zusatzverkehre aus dem Bauvorhaben) als auch der Ist-Zustand der K 33 im Planfall (unter Berücksichtigung des Bauvorhabens) leistungsfähig.</p> <p>Somit ist auf der Ebene der Bauleitplanung festzuhalten, dass losgelöst von den Betrachtungen der Neuaufteilung im Bereich K 33 die Leistungsfähigkeit gegeben ist und ein Umbau des Knotens bedingt durch den Mehrverkehr des Bauvorhabens nicht veranlasst ist.</p> <p>Die Veränderung der Fahrstreifenaufteilung auf der K 33 weist bereits im Nullfall (d. h. bereits ohne die Zusatzverkehre des Bauvorhabens) Leistungsdefizite auf. Das Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan hat ergeben, dass mögliche Umbaumaßnahmen der K33 zu einer Überstauung führen können, so dass die Leistungsfähigkeit des Verkehrs bereits ohne eine Krankenhauserweiterung kritisch werden kann.</p>	
8.8	<p><i>S 64 - Mobilität und Klimaschutz</i></p> <p><u>Schreiben vom 09.10.2020</u></p> <p>Eine Erschließung des Parkhauses über die Dechant-Deckers-Straße oder Englerthstraße würde sich sehr wahrscheinlich auf die Gestaltung und Leistungsfähigkeit des benachbarten Verkehrsknotens der K 33 (Langwahn) / Dechant-Deckers-Straße / Englerthstraße auswirken.</p> <p>Daher wären die geplanten Baumaßnahmen zur Erschließung des Parkhauses im Voraus unbedingt mit der StädteRegion Aachen als übergeordneter Straßenbaulastträger abzustimmen. Dazu wären im Vorfeld in Abhängigkeit von der Erschließungsplanung die verkehrlichen Auswirkungen</p>	<p>Die verkehrlichen Auswirkungen auf den Verkehrsknoten sind durch ein Verkehrsgutachten untersucht worden. Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 8.7.</p> <p>Eine Zufahrt zum Parkhaus ist gemäß den bisherigen, groben Planungsabsichten des Krankenhauses über die Dechant-Deckers-Straße geplant. Über die Englerthstraße sollen lediglich Rettungswagen zufahren.</p> <p>Eine Abstimmung der Baumaßnahmen zwischen der Vorhabenträgerin und der StädteRegion Aachen kann erst im Rahmen konkreter Baumaßnahmen stattfinden und geht über die Angebotsplanung des Bebauungsplans hinaus, zumal im Bebauungsplan keine konkrete Fläche für ein Parkhaus festgesetzt wird.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>auf den Verkehrsknoten zu untersuchen und die Leistungsfähigkeit nach dem Umbau nachzuweisen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass alle mit einem ggf. erforderlichen Umbau des Knotenpunktes in Verbindung stehenden Maßnahmen (Planung, Neuberechnung Signalprogramm, Baumaßnahmen, etc.) vollumfänglich zu Lasten des Vorhabenträgers gehen würden.</p>		
8.9	<p><u>Schreiben vom 01.06.2021</u></p> <p>Das Verkehrsgutachten der Planungsgruppe MWM stellt plausibel dar, dass die geplanten Baumaßnahmen des St.-Antonius-Hospitals nicht zu einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt K 33 Langwahn / Dechant-Deckers-Straße / Englerthstraße führen werden. Im Prognosefall mit dem von der StädteRegion geplanten Umbau des Straßenquerschnitts auf der Indebrücke der K 33 Langwahn ist die Leistungsfähigkeit nicht gegeben. Hierauf haben die geplanten Baumaßnahmen des St.-Antonius-Hospitals jedoch nur eine geringe Auswirkung.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten getroffenen Annahmen zur zukünftigen Nutzung und der darauffolgenden Verkehrserzeugung zutreffen, bestehen daher keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter den Punkten 8.7 und 8.8.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.10	<p>Bedenken werden geäußert für den Fall, dass die zukünftige Verkehrserzeugung höher ausfällt. Es werden durch den Bebauungsplan Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen, die vom Krankenhaus ausgeschöpft werden können, dies kann zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen führen.</p> <p>Solchen Änderungen und Erweiterungsmöglichkeiten stimmt die StädteRegion Aachen nicht zu, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts K 33 Langwahn/Dechant-Deckers-Straße nicht mehr gewährleistet ist.</p>	<p>Aus den beabsichtigten Einzelmaßnahmen des St.-Antonius-Hospitals ergeben sich logistische und funktionale Abhängigkeiten zur Optimierung des Krankenhausaablaufes und somit weitere Ergänzungen und Verlagerungen von Klinikbereichen und Verwaltungseinheiten. Damit ist nicht automatisch ein höheres Verkehrsaufkommen verbunden, je nach den konkreten Planungsabsichten des Krankenhauses kann jedoch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Bebauungsplan soll das Baurecht für die geplanten Baumaßnahmen schaffen, er setzt jedoch dafür lediglich einen allgemeinen Rahmen und setzt nicht die einzelnen Baumaßnahmen im Detail fest. Die Prüfung einer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>möglicherweise eintretenden erhöhten Verkehrsbelastung durch Planungen des Krankenhauses und deren Folgen können erst bei Vorliegen der konkreten Ausbauplanung erfolgen, die Prüfung dessen kann daher sinnvollerweise auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verlagert werden, dies ist rechtlich zulässig. Nachfolgend sind auf Ebene der Baugenehmigung Konkretisierungen und Nachweise erforderlich (z. B. Stellplatznachweis) und – bei Bedarf – auch entsprechende bauliche Anpassungen des Verkehrsraums nachzuweisen.</p>	
8.11	<p>Die StädteRegion Aachen beabsichtigt die Entwicklung eines ergänzenden Verkehrskonzepts, das die Leistungsfähigkeit auch bei dem von ihr geplanten Umbau des Straßenquerschnitts auf der Indebrücke gewährleistet. Die oben dargelegten Bedenken gelten auch für den Fall, dass Änderungen und Erweiterungsmöglichkeiten des St.-Antonius-Hospitals ursächlich dafür wären, dass auch für diesen Planfall die Leistungsfähigkeit nicht mehr ausreicht.</p>	<p>Die Anregung ist auf Ebene der Bauleitplanung zum jetzigen Zeitpunkt nicht lösbar, da die Umgestaltungsmaßnahme im Bereich der Indebrücke und die damit verbundenen geänderten Verkehrsbeziehungen noch nicht hinreichend konkret bekannt sind.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu den Punkten 8.7 und 8.10 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>9.</b>	<b>BUND - Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland – Kreisgruppe Aachen-Land, Schreiben vom 28.09.2020</b>		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen noch nicht vorliegen, es wird um Zusendung der Unterlagen gebeten.</p>	<p>Aufgrund des frühen Verfahrensstandes waren die umweltrelevanten Fachgutachten sowie der Umweltbericht zur frühzeitigen Beteiligung noch nicht vorhanden.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden diese zur Verfügung gestellt, ohne dass vom BUND daraufhin eine neue Stellungnahme eingegangen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>10.</b>	<b>NABU – Kreisverband Aachen-Land, Schreiben vom 22.05.2021</b>		
	<p>Gemäß dem NABU betrifft der Bebauungsplan 306 nicht den Naturschutz. Unabhängig davon fordert der NABU, auf allen Flachdächern Fotovoltaikanlagen oder Gründächer anzulegen, um dem Klimawandel entgegenzuwirken. Da es auf freiwilliger Basis zu keiner Verbesserung führen würde,</p>	<p>Die Anlage von Fotovoltaikanlagen auf Flachdächern bzw. Gründächern ist grundsätzlich zwar zu begrüßen, jedoch ist eine pauschale verbindliche Festsetzung dieser Maßnahmen in allen Bebauungsplänen nicht einfach</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	fordert der NABU eine Verpflichtung in allen zukünftigen Bebauungsplänen.	<p>möglich. Es sind die jeweiligen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, letztendlich bedarf es einer Einzelfallbewertung für jeden Bebauungsplan.</p> <p>Aufgrund der im Bereich des Krankenhauses zu berücksichtigenden hochspezialisierten Gebäudeplanung, verbunden mit einer Vielzahl an Vorgaben, bleibt die Errichtung von Fotovoltaikanlagen und begrünten Dächern im vorliegenden Plan lediglich auf freiwilliger Basis bestehen.</p> <p>Für die Randbereiche Langwahn und Marienstraße sind die zwingende Errichtung von Dachbegrünung und Fotovoltaikanlagen ebenfalls unangebracht. Es geht hier lediglich um eine Bestandssicherung durch Anpassung des Baurechts an die aktuellen Verhältnisse. Zusätzlich sind hier geeignete Dächer die Regel, so dass zumindest Gründächer nur mit einem hohen Aufwand umsetzbar wären.</p>	
<b>11.</b>	<b>ASEAG – Bereich Betrieb und Technik, Abteilung Betriebsplanung/Verkehrstechnik, Schreiben vom 21.10.2020</b>		
	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 306 -St.-Antonius-Hospital - bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Dechant-Deckers-Straße verkehrenden Buslinien 6, 8, 48 und der Bushaltestelle „Krankenhaus“ bzw. durch die auf der Marienstraße verkehrende Buslinie EW4 und der Bushaltestelle "Marienstraße" zurzeit ausreichend sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Bushof, Vöckelsberg, Röhe, Aue, St. Jöris, Dürwiß, Neu-Lohn, Aldenhoven und Jülich bzw. zum Talbahnhof, Hauptbahnhof und nach Stich, Pumpe und Stolberg.</p>	Die Informationen wurden in der Begründung, Teil A in Kap. 1.2 aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>12.</b>	<b>EBV GmbH, Schreiben vom 05.10.2020 und 02.06.2021</b>		
	Der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle. Zur o.g. Bauplanung werden keine Bedenken erhoben.	Die Informationen zum Steinkohlebergbau wurden in der Begründung ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB wird für nicht erforderlich gehalten.		
<b>13.</b>	<b>Regionetz GmbH – Planung und Bau, Schreiben vom 26.10.2020 und vom 28.06.2021</b>		
	<p>In den vom Bebauungsplan 306 betroffenen Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.</p> <p>Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.</p> <p>Zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH müssen Regel-Mindestabstände und Schutzabstände eingehalten werden, ansonsten ist eine Abstimmung erforderlich.</p> <p>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.</p> <p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung Regionetz zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsleitungen der Regionetz GmbH liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung der Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist.</p> <p>Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und damit einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p>	<p>Über die vorhandenen Leitungen wird in der Begründung informiert.</p> <p>Der Sachverhalt wurde der Technischen Abteilung des St.-Antonius-Hospitals mitgeteilt, so dass für anstehende Baumaßnahmen des Krankenhauses eine frühzeitige Koordinierung erfolgen kann. Im Übrigen betrifft dies nicht den Bebauungsplan, sondern ist grundsätzlich bei der Planung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird darum gebeten, dass die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einholt.</p> <p>Die Regionetz beabsichtigt, im Zuge der Maßnahme Versorgungsleitungen zu erneuern bzw. umzulegen. Zwecks Koordinierung wird gebeten, sich mit der Fachabteilung in Verbindung zu setzen.</p>		
<b>14.</b>	<b>RWE Power AG - Bergschäden, Schreiben vom 14.10.2020 und 25.08.2021</b>		
	<p><u>Schreiben vom 14.10.2020</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Es wird gebeten, hierzu in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.</p> <p>Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle</p>	<p>Der Anregung zu den Themen Grundwasserspiegel und humöse Böden wurde wie folgt Rechnung getragen:</p> <p>Das gesamte Plangebiet wurde wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet:</p> <p>„Das Plangebiet wird aufgrund humoser Böden im Auegebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Die einschlägigen Bauvorschriften sind zu beachten.“</p> <p>Entsprechende Ausführungen erfolgen in der Begründung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p>Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten.</p> <p>Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben.</p> <p><u>Schreiben vom 25.08.2021</u></p> <p>Gemäß den geologischen Karten der RWE Power AG liegen der „Omerbach Sprung“ und ein weiterer Sprung im östlichen Teil des Plangebietes; hierbei ist eine Ungenauigkeit der Kartendarstellung im Bereich von 100 bis 200 m zu beachten. Die Störungen sind gemäß der Stellungnahme nicht bewegungsaktiv, so dass von ihnen keine Gefährdung des Plangebietes ausgeht.</p>	<p>Zum Grundwasserspiegel wurde folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen.“</p> <p>Der Erftverband wurde im Verfahren beteiligt und hat auf flurnahe Grundwasserstände hingewiesen, siehe hierzu die Stellungnahme unter Punkt 4.</p>	
<b>15.</b>	<b>Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 16.06.2021</b>		
	<p>Es wird um Information gebeten, ob sich die bestehende Einleitmenge des Niederschlagswassers in die Inde im Zuge der Maßnahmen verändert.</p> <p>Falls sich die Menge des anfallenden und in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleiteten Schmutzwassers durch die Baumaßnahmen erhöhen sollte, wird auch hier um Information gebeten.</p>	<p>Die Einleitmengen werden sich durch die beabsichtigten Baumaßnahmen voraussichtlich ändern, jedoch ist nach heutigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass eine geordnete Entwässerung weiterhin möglich ist.</p> <p>Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren von den Bauherren zu klären und abzustimmen. Für die geplanten baulichen Maßnahmen des Krankhauses sind die erforderlichen wasserrechtlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Insgesamt wird hinsichtlich der Entwässerung des Niederschlags- und Schmutzwassers im weiteren Verfahren um Abstimmung mit dem Wasserverband Eifel - Rur gebeten.	Erlaubnisse und hydraulischen Nachweise im Zuge der Baugenehmigung zu erbringen. Hierfür kann im südlichen Teil des Krankenhausareals, ggf. nach vorheriger Rückhaltung über eine Hebeanlage, an den bestehenden Regenwasserkanal DN 500 in der Englerthstraße angeschlossen werden.	